Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7261**

18. Wahlperiode 14.01.2016

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Britta Haßelmann, Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/6983 –

Gewerbesteuerhinzurechnung bei Übernachtungsleistungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter unterliegen nach Auffassung der obersten Finanzbehörden der Länder der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. In der Folge müssen auch Reiseveranstalter für den Einkauf von Hotelleistungen Gewerbesteuer entrichten.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden unter anderem die bisherigen Regelungen in § 8 Nummer 1 bis 3 und § 7 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) a. F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nummer 1 GewStG ersetzt. Der neu aufgenommene Passus „Hinzugerechnet werden Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen“ sollte die fiskalische Gleichstellung von Unternehmen mit angemieteten Büroflächen und Produktionsstätten und solchen mit eigenem Anlagevermögen befördern und damit die Finanzneutralität gewährleisten.

Unklar ist, ob die Auffassung der obersten Finanzbehörden rechtmäßig ist. Ein beim Finanzgericht Münster anhängiges Musterverfahren zur grundsätzlichen Klärung dieser Rechtsauffassung ist noch nicht abgeschlossen. Betroffene Steuerpflichtige können so nur durch Einspruch die Steuerbescheide offen halten und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Genauso kann die zuständige Finanzverwaltung auf Antrag die Aussetzung der Vollziehung gewähren.

1. Welche Gründe sprechen nach Kenntnis der Bundesregierung für bzw. gegen die Interpretation, dass die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen?

Nach § 8 Nummer 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) haben Gewerbebetriebe „Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigen-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Januar 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tum eines anderen stehen“, bei der Ermittlung der Hinzurechnungen zu berücksichtigen. Aus Kreisen der Reiseveranstalter wird die Auffassung vertreten, dass die in der zitierten Gesetzesnorm enthaltenen Tatbestände bezogen auf Verträge nicht erfüllt sind, mit denen Hotelunterkünfte angemietet werden, um Reiseleistungen zu erbringen. Hiergegen lässt sich anführen, dass die Weitervermietung angemieteter Immobilien beim Weitervermietenden den Tatbestand der Norm erfüllt (vgl. BFH-Urteil vom 4. Juni 2014, I R 70/12, Bundessteuerblatt 2015 Teil II S. 289 und BFH-Urteil vom 4. Juni 2014, I R 21/13, Bundessteuerblatt 2015 Teil II S. 293). Ob sich die Grundsätze dieser Rechtsprechung auf die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter übertragen lassen, ist aktuell Gegenstand eines Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster.

2. Inwieweit kann nach Kenntnis der Bundesregierung ein im Ausland gesichertes Hotelkontingent mit den entsprechend inkludierten Nebenleistungen (Reinigung, Verpflegung, Animation etc.) und eine im Inland angemietete Gewerbefläche als vergleichbar angesehen werden?

Vereinbarungen, mit denen sich Reiseveranstalter Hotelkontingente absichern, erfüllen nicht die Tatbestände des § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG. Eine Vergleichbarkeit mit der Anmietung von inländischen Gewerbeflächen besteht daher nicht.

3. Inwieweit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge des Gesetzgebungsprozesses im Zusammenhang mit dem Unternehmenssteuergesetz 2008 Fragen der Besteuerung von Übernachtungsleistungen erörtert?

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 enthält keine spezifische Regelung zur Besteuerung von Übernachtungsleistungen. Eine Erörterung entsprechender Regelungen gab es daher in dem Gesetzgebungsprozess nicht.

4. Inwieweit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge des Gesetzgebungsprozesses im Zusammenhang mit dem Unternehmenssteuergesetz 2008 eine Folgeabschätzung der Besteuerung für die Tourismusbranche vorgenommen?

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 enthält umfangreiche Regelungen zur Entlastung der Unternehmen. Diese werden durch verschiedene andere Regelungen ausgewogen gegenfinanziert. Die Nettoentlastung durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde auf eine Größenordnung von rund 5 Mrd. Euro geschätzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4841, S. 2). Gezielte Maßnahmen, die die Besteuerung der Tourismusbranche isoliert betreffen, enthält das Gesetz nicht. Eine gezielte Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung auf die Tourismusbranche wurde daher von Seiten der Bundesregierung nicht vorgenommen.

5. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Juli 2012 (Bundessteuerblatt I S. 654), der die Ausweitung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung auf Entgelte für die „Anmietung“ von Hotelunterkünften regelt, dem Willen des Bundesgesetzgebers bei der Regelung des Unternehmenssteuergesetzes 2008 entspricht (bitte mit Begründung)?

Die gleichlautenden Ländererlasse vom 2. Juli 2012 enthalten als Verwaltungsnorm der Länder ausschließlich Ausführungen zu Anwendungsfragen zu § 8 Nummer 1 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008.

Die Erlasse ergingen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Der Verwaltung ist es nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht möglich, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs einer gesetzlichen Regelung, hier von § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG, zu beschließen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird ergänzend verwiesen.

6. a) Wie hat sich die Bundesregierung gegenüber den Finanzbehörden der Länder im Vorfeld der Beschlussfassung zum Erlass vom 2. Juli 2012 positioniert?

Die Bundesregierung war bei den Beratungen der obersten Finanzbehörden der Länder durch das Bundesministerium der Finanzen beteiligt. Es hat die Auslegung der Länder zu § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG nicht in Frage gestellt.

b) Inwieweit haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Finanzbehörden der Länder im Vorfeld der Beschlussfassung zum Erlass vom 2. Juli 2012 Vertreterinnen und Vertreter der Reisebranche gehört?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Erkenntnisse.

c) Inwieweit wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Folgenabschätzung des Erlasses durch die Finanzbehörden der Länder vorgenommen?

Die Bundesregierung hat hierüber keine Erkenntnisse. Sie weist aber darauf hin, dass mit den Erlassen ausschließlich Ausführungen zu Anwendungsfragen zu der mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 geschaffenen Norm des § 8 Nummer 1 GewStG veröffentlicht wurden.

7. Was haben der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, und die Bundesregierung insgesamt bisher nach dem Besuch des Bundesministers im Ausschuss für Tourismus des Deutschen Bundestages am 4. Juni 2014 und seiner Äußerung, dass es nicht zu rückwirkenden Nachzahlungen bei der Hinzurechnung kommen dürfe, diesbezüglich unternommen und mit welchem Ergebnis?

Das wesentliche Aufkommen der Gewerbesteuer fließt den Kommunen zu.

Auf Betreiben des Bundesministeriums der Finanzen wurde mit den obersten Finanzbehörden der Länder vereinbart, Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, wenn sich Reiseveranstalter dagegen wenden, dass Aufwendungen für die Anmietung von Hotelunterkünften bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags berücksichtigt werden. Bundesminister für Wirtschaft und Energie Sigmar Gabriel hat sich darüber hinaus dafür eingesetzt, eine Lösung zu finden, welche die Einstufung der in Frage stehenden Reisevorleistungen als Umlaufvermögen ermöglicht.

8. Was haben der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, und die Bundesregierung insgesamt bisher nach dem Besuch des Bundesministers im Ausschuss für Tourismus am 4. Juni 2014 und seiner Äußerung, dass eine Klarstellung bei der Gewerbesteuerhinzurechnung bezüglich der Reisebranche erforderlich sei, diesbezüglich unternommen, um eine solche Klarstellung zu bewirken und mit welchem Ergebnis?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 7 wird verwiesen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat darüber hinaus Gespräche u. a. mit dem

Land Nordrhein-Westfalen geführt. Nach Erkenntnissen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie strebt das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Bundesratsinitiative an.

9. Was haben der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, und die Bundesregierung insgesamt bisher nach dem Besuch des Bundesministers im Ausschuss für Tourismus am 4. Juni 2014 und seiner Äußerung, dass es ihm widerstrebe, auf das Ergebnis des gerichtlichen Musterverfahrens zu warten und politisches Handeln geboten sei, diesbezüglich unternommen, um in dieser Sache nicht auf die Entscheidung im gerichtlichen Musterverfahren angewiesen zu sein und mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen besteht keine Veranlassung, auf die Finanzverwaltung des Landes einzuwirken, in dem das in der Frage erwähnte Musterverfahren rechtshängig ist.

10. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Bedenken des Bundeswirtschaftsministers in Bezug auf die Anwendung der Gewerbesteuerhinzurechnung auf Reiseveranstalter?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

11. a) Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung zu den in den Fragen 7 bis zehn angesprochenen Punkten Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen gegeben?

b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

c) Wenn nein, warum gab es keine Gespräche bzw. kein Ergebnis?

Die Fragen 11a bis 11c werden zusammengefasst beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die erwarteten Mehreinnahmen für Bund, Länder und Kommunen durch die Ausdehnung der Gewerbesteuerhinzurechnung auf Reiseveranstalter (bitte möglichst in Euro pro Jahr aufschlüsseln)?

Reiseveranstalter unterlagen wie jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen schon vor dem Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 den Vorschriften zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung in der für den jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Fassung.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde die Hinzurechnung u. a. auf Mietaufwendungen für bestimmte bewegliche Wirtschaftsgüter erweitert und die bestehende Hinzurechnung für Mietaufwand bei unbeweglichen Wirtschaftsgüter neu konzipiert, gleichzeitig aber auch die Hinzurechnung für Zinsen neu geregelt. Im Übrigen sind die in die Hinzurechnung einzubeziehenden Aufwendungen nur noch zu einem Viertel zu berücksichtigen. Daneben wurde ein Freibetrag von 100 000 Euro eingeführt. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses hat die Bundesregierung bei ihren Schätzungen angenommen, dass durch die Veränderung der gewerbesteuerlichen Regelungen zur Hinzurechnung keine wesentliche Veränderung des Steueraufkommens eintreten wird. Dies gilt grundsätzlich auch für die Unternehmen von Reiseveranstaltern.

Nach den Gewerbesteuerstatistiken 2007 und 2010 entfallen auf Reiseveranstalter (in der Statistik: Wirtschaftszweig [WZ] 79.xx.x) Steuermessbeträge in Höhe von rund 18 Mio. Euro (2007) bzw. rund 19 Mio. Euro (2010). Hiernach hat sich die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage für Reiseveranstalter seit der Unternehmenssteuerreform 2008 nicht wesentlich verändert.

13. Wie hoch sind die Steuermehreinnahmen, welche die Kommunen durch den Erlass vom 2. Juli 2012 im Zusammenhang mit der Ausweitung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung auf die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften tatsächlich generieren konnten?

Die gleichlautenden Ländererlasse enthalten ausschließlich Ausführungen zu Anwendungsfragen zu § 8 Nummer 1 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Eine Ausweitung von Besteuerungstatbeständen und in Folge Mehreinnahmen an Gewerbesteuern sind damit nicht verbunden. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Antwort zu Frage 23 verwiesen.

14. Inwiefern handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Sicherung von Übernachtungskontingenten, dem sogenannten Hoteleinkauf, um eine tatsächliche Anmietung von spezifischen Zimmern?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

15. a) Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass Übernachtungsleistungen seitens der Hotelbetreiber nur eingekauft werden, um Urlauberinnen und Urlaubern die Nutzung zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung die Gründe zu hinterfragen, die für Hotelbetreiber auschlaggebend sind, ihrerseits Übernachtungsleistungen einzukaufen.

b) Handelt es sich nach dem Dafürhalten der Bundesregierung beim Hoteleinkauf um einen Mietvertrag oder um einen Durchleitvertrag?

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Mieten und Pachten für weitervermietete oder weiterverpachtete Immobilien dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG hinzuzurechnen (vgl. BFH-Urteil vom 4. Juni 2014, I R 70/12, Bundessteuerblatt 2015 Teil II S. 289). Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung einiger Finanzbehörden, wonach die Überprüfung der Entscheidung im Rahmen eines anhängigen Verfahrens (sogenannter Musterprozess) vor dem Finanzgericht Münster abgewartet werden kann oder sollte?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

17. a) Inwieweit hält die Bundesregierung es für wahrscheinlich, dass die Finanzverwaltung bei einer Stattgabe der Klage durch das Finanzgericht Münster Revision beim Bundesfinanzhof einlegen wird?

b) Wie lange würde es nach Einschätzung der Bundesregierung dauern, bis eine rechtskräftige Entscheidung zu erwarten wäre?

Die Fragen 17a und 17b werden zusammengefasst beantwortet.

Das Urteil des Finanzgerichts Münster in dem in der Frage angesprochenen Verfahren steht noch aus. Aussagen über das Verhalten der Verfahrensbeteiligten nach Verkündung des Finanzgerichtsurteils können nicht getroffen werden.

18. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine europaweit einheitliche Regelung der Gewerbesteuerhinzurechnung ein (bitte mit Begründung)?

Das Gewerbesteuergesetz ist eine nationale Steuernorm, die den Vorgaben des Unionsrechts Rechnung tragen muss. Nach den Grundsätzen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Oktober 1999, C-294/97, Bundessteuerblatt 1999 Teil II S. 851, verstoßen gewerbesteuerliche Sonderregelungen bezogen auf die Anmietung von im EU-Ausland belegenen Grundstücken gegen die europäischen Grundfreiheiten. Die Regelung des § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG trägt dieser Vorgabe Rechnung. Eine mit der bundesdeutschen Gewerbesteuer in ihrer aktuellen Form vergleichbare Steuer gibt es in keinem anderen EU-Land.

19. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine entsprechende Belastung der Reisebranche im EU-Ausland?

Der Bundesregierung liegen keine Untersuchungen vor, in welchem Umfang Unternehmen, die in der Reisebranche tätig und im europäischen Ausland ansässig sind, dort steuerlich belastet sind.

20. Sind der Bundesregierung Anhaltspunkte dafür bekannt, dass Reiseveranstalter ihren Unternehmensbereich Hoteleinkauf unter dem Vorzeichen dieser (drohenden) steuerlichen Belastung in das benachbarte Ausland zu verlegen planen?

Die Bundesregierung hat von Äußerungen aus der Reisebranche in diesem Zusammenhang Kenntnis erhalten.

21. Welche konkrete Initiative plant die Bundesregierung mit welchem Zeithorizont hinsichtlich der Gewerbesteuerhinzurechnung in der Tourismusbranche?

    Welche Gründe sprechen nach Kenntnis der Bundesregierung für beziehungsweise gegen die Interpretation, dass die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 9 wird verwiesen.

22. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Steuerbetrag, der von Reiseveranstaltern insgesamt seit 2005 gezahlt wird (bitte in Euro pro Jahr aufschlüsseln)?

Die Gesamtsteuerzahlungen der Unternehmen von Reiseveranstaltern (in der Statistik: Wirtschaftszweig [WZ] 79.xx.x) sind nicht ermittelbar, da die Steuerzahlungen der als Personengesellschaften oder als Einzelunternehmen geführten Unternehmen auf der Ebene der Einkommensteuer nicht zuzuordnen sind.

23. Wie hoch ist die durch die Hinzurechnung theoretisch entstehende zusätzliche steuerliche Belastung für Reiseveranstalter nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt seit 2005 (bitte die Entwicklung in Euro pro Jahr seit Einführung der Hinzurechnung aufschlüsseln)?

Nach den Gewerbesteuerstatistiken für die Erhebungsjahre 2007 und 2010 betrug die Summe der Hinzurechnungen von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nummer 1 GewStG im Erhebungsjahr 2007 bei Reiseveranstaltern (WZ 79.xx.x) rund 137 Mio. Euro und im Erhebungsjahr 2010 rund 67 Mio. Euro. Davon entfielen auf steuerbelastete Gewerbebetriebe mit positivem Steuermessbetrag in 2007 und in 2010 jeweils rund 10 Mio. Euro. Bei einem angenommen gleichbleibenden Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent würde dies eine Gewerbesteuerbelastung von etwa 1,5 Mio. Euro jeweils in 2007 und 2010 bedeuten. Sollten sich nachträglich für 2010 und in den Folgejahren noch geänderte Messbetragsfestsetzungen in Folge der Auslegung des § 8 Nummer 1 Buchstabe e GewStG ergeben, würde das zu erhöhten Gewerbesteuerbelastung für Reiseveranstalter führen.

24. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtsteuerquote bei den Reiseveranstaltern aufgrund der Hinzurechnung seit ihrer Einführung bis heute entwickelt (bitte in Euro pro Jahr aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

25. a) Wie viele von der Hinzurechnung betroffene Steuerpflichtige haben nach Kenntnis der Bundesregierung Einspruch gegen die an sie gerichteten Steuerbescheide eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt?

Die Durchführung des Besteuerungsverfahrens zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags obliegt den Finanzbehörden der Länder. Die Gewerbesteuerfestsetzung wird von den Kommunen vorgenommen. Der Bundesregierung liegen daher keine belastbaren Angaben über die Anzahl der von Steuerpflichtigen eingelegten Einsprüche, der Gründe für das Einlegen oder zur Anzahl der Anträge, das Einspruchsverfahren ruhen zu lassen, vor.

b) In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die zuständige Finanzverwaltung die Aussetzung der Vollziehung gewährt?

c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe (in Euro), die sich aus diesen Steuerbescheiden ergibt, bei denen die Vollziehung ausgesetzt wurde?

Die Fragen 25b und 25c werden zusammengefasst beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 25a wird verwiesen.

26. a) Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung Nachforderungen im steuerlichen Bereich gegenüber der Reiseveranstalterbranche?

b) Wenn ja, wie hoch sind diese Nachforderungen?

Die Fragen 26a und 26b werden zusammengefasst beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 25a wird verwiesen.

27. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Einnahmen aus der Hinzurechnung seit ihrer Einführung über alle betroffenen Branchen insgesamt entwickelt (bitte in Euro pro Jahr aufschlüsseln)?

Nach Angaben der aktuellsten Gewerbesteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für den Erhebungszeitraum 2010 betrug das Volumen der Hinzurechnungen für Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nummer 1 GewStG insgesamt rund 20 Mrd. Euro, davon entfielen rund 13 Mrd. Euro auf Unternehmen mit einem positiven Steuermessbetrag. Unter der Annahme, dass der gewogene Gewerbesteuerhebesatz bundesweit 400 Prozent betrug, ergäben sich aus der Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 GewStG rein rechnerisch rund 1,8 Mrd. Euro Gewerbesteuereinnahmen. Welches Volumen der Gewerbesteuereinnahmen durch eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Personenunternehmen neutralisiert wird, ist nicht ermittelbar.

28. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die staatlichen Einnahmen aus der Hinzurechnung seit ihrer Einführung nur bezogen auf Reiseveranstalter entwickelt (bitte in Euro pro Jahr aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

29. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung in Bezug auf die mittlere Preisentwicklung in der Reisebranche für die vergangenen zehn Jahre vor, und welche Auswirkungen hat die Hinzurechnung nach Kenntnis der Bundesregierung auf diese Entwicklung?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnis.

30. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Reiseveranstalter aufgrund der Hinzurechnung von Insolvenz bedroht?

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die konkrete wirtschaftliche Situation einzelner Reiseveranstalter.

31. Inwieweit hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung der bürokratische Aufwand für die von der Hinzurechnung betroffenen Akteure verändert?

Die Bürokratiekosten des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sind auf Bundestagsdrucksache 16/4841 beziffert. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind hierzu keine Veränderungen eingetreten.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333